



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Oskar Lehmann GmbH & Co. KG

1. Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- (4) Wir haben das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller diesen Bedingungen widerspricht.

2. Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- (2) Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung des Lieferers. Für Preis und Lieferfrist ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.

3. Preise

- (1) Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) An die für einen Auftrag vereinbarten Preise ist der Lieferer vier Monate ab Vertragsschluss gebunden. Sind längere Fristen zu Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart, ist der Lieferer berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.
- (3) Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- (4) Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- (5) Wird Bezahlung in fremder Währung vereinbart, gehen Wechselkursänderungen zu Lasten des Bestellers.



- (6) An Besteller in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union, die uns berechtigterweise ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitgeteilt haben, liefern wir umsatzsteuerfrei. Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sind unverzüglich mitzuteilen. Erweist sich, dass die Umsatzsteuerbefreiung zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, sind wir zur Nachberechnung der Umsatzsteuer berechtigt. Der Besteller schuldet uns darüber hinaus Schadensersatz.

4. Liefer- und Abnahmepflicht

- (1) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Lieferers verzögert oder unmöglich ist.
- (2) Der Lieferant kommt - auch im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit - nur in Verzug, wenn ihm eine Frist zur Erfüllung von zwei Wochen gesetzt wird, es sei denn, er hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.
Der Lieferant haftet für Verzugsschäden und Nichterfüllungsschäden nur bis zur Höhe des doppelten Auftragswerts, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- (3) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu + / - 10 % sind zulässig.
- (4) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu fordern.
- (5) Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferer - unbeschadet sonstiger Rechte - nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder - wenn sie länger als vier Wochen andauern - wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat der Lieferer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

- (7) Der Besteller kann den Lieferer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

Bei Vereinbarung von Gattungsschulden beschränkt sich die Lieferpflicht auf den bei uns vorhandenen Vorrat.

Rohstoffknappheit, der Ausfall von Rohstoff- oder Teilelieferanten oder der Ausfall von Sublieferanten verlängert vereinbarte Lieferfristen um die Zeit des Ausfalls oder der Verzögerung der Beschaffung von Rohstoffen.

Dauert der Ausfall länger als vier Wochen, hat der Lieferant das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg.
- (2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.
- (2) Der Besteller darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten und unter Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
Die Verwertungsbefugnis des Bestellers erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall in diesem Sinne gelten Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anmeldung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die zu einer Gefährdung der Sicherheiten des Lieferanten führen kann.
- (3) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für den Lieferanten vorgenommen (§ 950 BGB). Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht dem Lieferanten das Eigentum entsprechend §§ 947 f. BGB zu.

Verbindet oder vermischt der Besteller die Sache des Lieferanten mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert der Lieferanten-sache zum Wert der Hauptsache steht (Nettofakturenwert). Der Miteigentumsanteil des Lieferanten bleibt im Besitz des Bestellers, der die Sache für den Lieferanten verwahrt.

- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Erfolgt die Veräußerung nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt den Eigentumsanteil an der veräußerten Sache entsprechenden Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen ab, wenn durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum entstanden ist.

Erfolgt die Veräußerung zusammen mit im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, ohne dass ersichtlich ist, welcher Teil der Forderung aus der Weiterveräußerung auf die Eigentumsvorbehaltware des Lieferanten entfällt, tritt der Besteller bereits jetzt einen Teil der aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderung ab, wie er dem Verhältnis des Werts der Lieferanten-Eigentumsvorbehaltware zu dem Wert im Eigentum Dritter stehender Gegenstände entspricht.

Bei teilweiser Zahlung des Kunden des Bestellers gilt die an den Lieferanten abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in § 6 (2) bezeichneten Fällen. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

- (5) Der Besteller tritt dem Lieferanten die Forderungen ab, die ihm aus dem Verkauf der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen an eine Factoring-Gesellschaft erwachsen. Unbeschadet der sachenrechtlichen Wirksamkeit dieser Abtretung ist dem Besteller die Abtretung der im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts an die Lieferanten abgetretenen Forderungen nur im Rahmen eines echten Factoring erlaubt (d.h. wenn der Factorer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Forderung übernimmt).
- (6) Der Besteller tritt dem Lieferanten Entschädigungsforderungen gegen Kreditversicherer ab, wenn und soweit Versicherungsschutz für die an den Lieferanten abgetretene oder nach den vorstehenden Bestimmungen abzutretende Forderung besteht.
- (7) Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insofern zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- (8) Pfändungen oder Beschlagnahmung der Vorbehaltware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

- (9) Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

7. Mängelhaftung für Sachmängel

- (1) Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
Unwesentliche Änderungen der Produkte im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in einer Produktbeschreibung angegebenen Werte sind vom Besteller zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mängel-Qualitäts- und Ausführungstoleranzen handelt. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, und Abweichungen in Mengen, Stärke und Abmessungen bis zu 10 % sind vertragsgemäß.
- (2) Erfolgt die Fertigung nach Zeichnungen des Bestellers, haftet der Lieferant nur für die Übereinstimmung mit der Zeichnung.
- (3) Für die Übernahme von Beratungs- und Konstruktionsaufgaben haftet der Lieferant nur bei schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
- (5) Bei begründeter Mängelrüge - wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen - ist der Lieferer zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Besteller schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuches fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
Die Nachfrist beträgt drei Wochen; sie ist kürzer, wenn im Einzelfall vertraglich eine kürzere Frist vereinbart wird oder eine andere Frist zwingend erforderlich ist, z.B. in dringenden Fällen, in denen unverhältnismäßig große Schäden drohen oder Gefährdungen für die Betriebssicherheit eintreten.
Die Nacherfüllungsfrist verlängert sich um Lieferfristen für Rohmaterial, wenn der Lieferant auf diese Fristen hinweist.
Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt hat oder die Nacherfüllung unmöglich ist.



Der Lieferant ist im Fall der Nacherfüllung verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Anlieferort gebracht wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu 8. Ersetzte Teile sind auf Verlangen des Lieferers unter Beifügung des Packzettels unfrei zurückzusenden.

- (6) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- (7) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Fehler aufgetreten sind durch natürliche Abnutzung der Kaufsache, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte oder nicht ordnungsgemäße Wartung, nicht sachgerechte Verwendung oder ungeeigneten Einsatz, fehlerhafte Montage, übermäßige Beanspruchung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel nach Gefahrübergang oder besondere äußere Einflüsse nach Gefahrübergang, die vertraglich nicht vorausgesetzt waren.
Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte Gewährleistungsarbeiten ausgeführt hat, ohne dass dies rechtlich zulässig war.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Gewährleistungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verhalten des Lieferanten, nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, und nicht bei Schadensersatzansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder Ersatzteile besteht die Gewährleistungsfrist nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.
- (9) Ist eine vom Besteller gesetzte Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, hat der Lieferant das Recht, den Besteller mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufzufordern, seine Gewährleistungsrechte dem Lieferanten gegenüber zu erklären. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, bleibt der Lieferant zur Nacherfüllung berechtigt.
- (10) Im Falle eines Lieferantenregresses nach rechtlich gebotener Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gelten §§ 478, 479 BGB mit folgenden Modifikationen:
 - (10.1) Der Lieferant haftet im Regressweg nicht für Mängel, wenn sich die Mangelhaftigkeit aus Vereinbarungen über die Beschaffenheit der dem Verbraucher überlassenen Sache ergibt, die mit dem Verbraucher getroffen wurden und die von den Vereinbarungen abweichen, die der Lieferant mit dem Besteller getroffen hat. Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist

also auch beim Lieferantenregress im Sinne der §§ 478, 479 BGB ausschließlich die Beschaffenheitsvereinbarung, die der Lieferant mit dem Besteller getroffen hat.

- (10.2) Die Erleichterungen des Lieferantenregresses gelten nur, wenn die an den Verbraucher ausgelieferte Sache identisch ist mit der Sache, die der Lieferant an den Besteller geliefert hat. Die §§ 478 f. BGB gelten also nicht, wenn die vom Lieferanten ausgelieferte Sache verändert oder umgebaut worden ist.
Sie gelten auch dann nicht, wenn der Lieferant nur Artikel, Komponenten oder Teile geliefert hat, die in andere Produkte eingebaut wurden, die dann ihrerseits an den Verbraucher gelangt sind.
- (10.3) Die Anwendung der §§ 478 f. BGB ist ausgeschlossen, wenn der Besteller die gelieferten Produkte ins Ausland exportiert und in dem Exportvertrag die Anwendung des UN-Kaufrechts ausschließt.
- (10.4) Wird der Besteller auf Reparatur eines Gegenstandes oder Nachlieferung in Anspruch genommen, hat er den Lieferanten davon unverzüglich zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst durchzuführen. Er hat die Ware zu diesem Zweck zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.
Der Ersatzanspruch nach § 478 Abs. 2 BGB besteht nur dann, wenn der Lieferant innerhalb angemessener Frist die verlangte Nacherfüllung nicht geleistet hat oder ablehnt.
Im Übrigen ist der Ersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die auch entstanden wären, wenn der Lieferant das gelieferte Produkt an dem mit dem Besteller vereinbarten Anlieferort nachgebessert oder wenn er dorthin nachgeliefert hätte.
Für etwaigen Mehraufwendungen, die dem Besteller durch Nacherfüllungen oder Inanspruchnahme im Regresswege gem. § 478 Abs. 2 BGB entstehen können, zahlt der Lieferant in jedem Gewährleistungsfall - unabhängig vom Nachweis eines solchen Mehraufwands - pauschal 5 % der Kosten gem. dem Aufwand nach Satz 4.
- (10.5) Für Schadenersatzansprüche gelten die §§ 478, 479 BGB nicht. Insoweit gilt Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) In allen Fällen, in denen der Lieferant aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur im nachfolgend geregelten Umfang. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lieferant haftet, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.
- (3) Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie, falls diese ausdrücklich vereinbart ist.

- (4) Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Absatzes 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Die vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tage sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.
- (3) Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB berechnet, sofern der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- (4) Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Zahlungsverzug des Bestellers oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist unter anderem anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder eine Kreditversicherung die Deckung ablehnt bzw. die Deckung erheblich reduziert, wenn das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.
- (6) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
Er kann unter diesen Voraussetzungen die Zahlung der Vergütung bei Mängeln einer Lieferung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung entspricht.

10. Formen (Werkzeuge)

- (1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste

Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum Kostenersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- (3) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- (4) Bei bestellereigenen Formen gemäß Abs. 3 und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. So lange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

11. Materialbeistellungen

- (1) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- (1) Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung

oder die Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

- (2) Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- (3) Dem Lieferer stehen die urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Derartige Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Besteller im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- (4) Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nummer 7. entsprechend.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferers.
- (2) Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989, Seite 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1990, Seite 1477) ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle etwa unwirksamer Regelungen tritt die gesetzliche Regelung.

Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden beim Lieferanten an zentraler Stelle gespeichert.

Stand: April 2017